

Deckblatt zur 2. Änderung des Bebauungsplan
" ZEUERLE " genehmigt v. 23.10. 1968
durch Beschluß des Gemeinderats v. 13.3. 1980

I. 2. Änderung

Aufhebung von Ziff. 2.9 des genehmigten Bebauungsplans.

2.9 EINFRIEDIGUNGEN

(§ 9 (1) 15 BBG u. § 111 LBC)

2.91 Gartenflächen entlang der Straßen und Wege:
sind ohne Einfriedigungen mit losen Baum-
und Strauchgruppen anzulegen.

2.29 Rückwärtige Grundstücksgrenzen (von der
Straße bzw. vom Wohnweg aus gesehen)
können mit Hecken von max. 1,80 m Höhe,
in denen sich Spanndrähte an Holzpfosten
von max. 1 m Höhe befinden, eingefriedigt
werden.

II. Geltungsbereich der 2. Änderung

Gesamter Geltungsbereich des vom 23.10. 1968
genehmigten Bebauungsplans " Zeuerle " .

III. BEGRÜNDUNG zur 2. Änderung

Die Festsetzungen, bezüglich der Zulässigkeit von Ein-
friedigungen, erwiesen sich aufgrund der ländlichen
Struktur von Hessigheim als nicht praktikabel.
Die nach § 89 (1) Nr. 13 LBC vorhandenen Vorschriften,
bezüglich der Zulässigkeit und Höhe von Einfriedigungen
sind für das Baugebiet " Zeuerle " ausreichend.
Unter Beachtung und Einhaltung dieser gesetzlichen Vor-
schriften, sind keine dem Charakter des Siedlungsgebiets
beeinträchtigenden Anlagen zu befürchten.

VERFAHRENSVERMERKE zur 2. Änd. des Beb.Pl. "ZEUERLE
durch Deckblatt vom 13.3. 1980

Als Entwurf gemäß § 2 (1) BBauG vom Gemeinderat
aufgestellt durch Beschluß
vom

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat
beschlossen am
Niederschrift Nr.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Erlaß des
Landratsamtes Ludwigsburg
vom

Öffentlich ausgelegt
gemäß § 12 BBauG im Bürgermeisteramt
vom

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG am
lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.

Zur Urkunde Bürgermeisteramt Hessigheim

.....

Bürgermeister

